

D I E N S T B L A T T DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2025	ausgegeben zu Saarbrücken, 21. August 2025	Nr. 54
------	--	--------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Seite

Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Physiotherapie
Vom 20. Februar 2025.....

402

Studienordnung für den Dualen Bachelor-Studiengang Physiotherapie
Vom 20. Februar 2025.....

419

Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Physiotherapie

Vom 20. Februar 2025

Die Medizinische Fakultät der Universität des Saarlandes hat auf Grund von § 64 Absatz 1 Satz 3 des Saarländischen Hochschulgesetzes vom 30. November 2016 (Amtsbl. I S. 1080), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2024 (Amtsbl. I S. 555) und auf der Grundlage der Rahmenprüfungsordnung der Universität des Saarlandes für Bachelor- und Master-Studiengänge (BMRPO) vom 17. Juni 2015 (Dienstbl. S. 474) folgende Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Physiotherapie erlassen, die nach Zustimmung des Senats der Universität des Saarlandes und des Universitätspräsidiums hiermit verkündet wird.

I Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Grundsätze
- § 3 Regelstudienzeit und Studienaufwand
- § 4 Modularisierung und Credit Points
- § 5 Prüfungsausschuss und Prüfungssekretariat
- § 6 Prüferinnen oder Prüfer; Betreuerinnen oder Betreuer; Beisitzerinnen oder Beisitzer
- § 7 Teilzeitstudium
- § 8 Schlüsselkompetenzen
- § 9 Zugang zum Bachelor-Studium

II Leistungskontrollen

- § 10 Leistungskontrollen
- § 11 Teilnahme an Leistungskontrollen
- § 12 Nachteilsausgleich
- § 13 Bewertung der Leistungskontrolle und Notenbildung
- § 14 Wiederholung von Prüfungen und/oder der Bachelor-Arbeit
- § 15 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 16 Anerkennung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen

III Bachelor-Arbeit

- § 17 Zulassung zur Bachelor-Arbeit
- § 18 Thema der Bachelor-Arbeit
- § 19 Dauer und Fristen
- § 20 Verfahren und Gestaltung

IV Studienabschluss

- § 21 Bestehen und Gesamtnote der Bachelor-Prüfung
- § 22 Akademischer Grad und Abschluss-Dokumente

V Schlussbestimmungen

- § 23 Inkrafttreten

I Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt die Prüfungen für den Bachelor-Studiengang Physiotherapie der Universität des Saarlandes. Zuständig für die Organisation von Lehre, Studium und Prüfungen ist die Medizinische Fakultät der Universität des Saarlandes.

§ 2 Grundsätze

(1) Die Medizinische Fakultät der Universität des Saarlandes verleiht auf Grund des in der vorliegenden Prüfungsordnung geregelten Prüfungsverfahrens bei einem erfolgreichen Studium den Grad Bachelor of Science (B.Sc.).

(2) Durch das Bachelor-Studium wird die Fähigkeit zu wissenschaftlichem Arbeiten sowie die Kenntnis der Grundlagen und wesentlicher Forschungsergebnisse im Fach Physiotherapie vermittelt. Der Bachelor-Studiengang Physiotherapie ist anwendungs- und forschungsorientiert.

(3) Das Bachelor-Studium kann in Vollzeit oder in Teilzeit (gemäß § 7) durchgeführt werden. Alle Regelungen gelten sowohl für das Vollzeit- als auch für das Teilzeitstudium.

(4) Das Ablegen von Prüfungen und das Anfertigen einer Bachelor-Arbeit setzt eine ordnungsgemäße Einschreibung für den Studiengang voraus. Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss in begründeten Ausnahmefällen von diesem Erfordernis befreien. Der Antrag kann unabhängig von der Immatrikulation gestellt werden.

§ 3 Regelstudienzeit und Studienaufwand

(1) Die Regelstudienzeit des Bachelor-Studiengangs (Dual) beträgt einschließlich der Zeit bis zum Abschluss der Bachelor-Prüfung 7 Semester. Das Studium des Bachelors umfasst insgesamt 210 Credit Points (CP). Davon entfallen 12 CP auf die Bachelor-Arbeit. Darin enthalten ist eine duale Studienphase vom ersten bis vierten Fachsemester, in der die Studierenden Leistungen sowohl im Rahmen der Ausbildung zur Physiotherapeutin oder zum Physiotherapeuten als auch hochschulische Leistungen erbringen. Es sind insgesamt 90 ECTS im Rahmen der Berufsausbildung zu erbringen. Die Fachsemester fünf bis sieben werden vollständig an der Hochschule absolviert.

(2) Für die Weiterführung des Studiums ab dem fünften Semester muss die staatliche Abschlussprüfung der Physiotherapieausbildung erfolgreich absolviert werden.

(3) Auf die Regelstudienzeit werden Semester nicht angerechnet, in denen der Kandidat oder die Kandidatin beurlaubt war.

(4) Auf Antrag an den Prüfungsausschuss werden die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen, der Elternzeit und die Erfüllung von Familienpflichten (insbesondere Erziehung oder Betreuung eines minderjährigen Kindes beziehungsweise mehrerer minderjähriger Kinder sowie die Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger) sowie die besonderen Belange behinderter Studierender berücksichtigt.

(5) In der Studienordnung und im Studienplan ist dafür Sorge zu tragen, dass sich der Studienaufwand über die Studienjahre regelmäßig so verteilt, dass je Studienjahr circa 60 CP erbracht werden können.

(6) Art und Umfang der vorgesehenen Leistungskontrollen sind so zu gestalten, dass das Studium innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

(7) Die fachspezifische Studienordnung kann für Lehrveranstaltungen, bei denen eine regelmäßige Teilnahme zum Erreichen des Lernziels erforderlich ist (beispielsweise Seminare, Praktika), eine Verpflichtung zur regelmäßigen Präsenz vorsehen.

(8) In der Studienordnung ist bei Modulen (und gegebenenfalls Modulelementen) anzugeben, bis zu welchem Semester einschließlich das Modul (beziehungsweise Modulelement) noch als innerhalb der Regelstudienzeit absolviert gilt.

§ 4

Modularisierung und Credit Points

(1) Unter Modularisierung wird die Zusammenfassung von Stoffgebieten zu thematisch und zeitlich abgerundeten, in sich geschlossenen und mit Credit Points (CP) versehenen abprüfbaren Einheiten (Modulen) verstanden. Ein Modul besteht in der Regel aus mehreren inhaltlich aufeinander abgestimmten Lehrveranstaltungen (Modulelementen) eines Semesters oder einer Folge von zwei Semestern und wird mit Prüfungen (in der Regel einer Modulprüfung) abgeschlossen, die auch aus mehreren Teilen bestehen können und auf deren Grundlage CP vergeben werden. Module sollen mindestens einen Umfang von 5 CP aufweisen.

(2) Der Studienerfolg wird studienbegleitend durch den Erwerb von CP dokumentiert. Ein CP entspricht einer Gesamtarbeitsbelastung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 30 Zeitstunden.

(3) Der Studienaufwand eines Moduls beziehungsweise Modulelements wird in der Studienordnung in Semesterwochenstunden (SWS) und/oder der Gesamt-Veranstaltungszeit (Stunden) sowie dem Workload (CP) angegeben. Zugleich wird unter Angabe des entsprechenden Modulelements festgehalten, welche Art(en) der Prüfung durchgeführt wird (werden) und ob die Vergabe der CP an eine Überprüfung in Verbindung mit einer oder mehreren Modulelementen des Moduls geknüpft ist. Bei Modulelementen ist anzugeben, in welchem Zyklus dieses Modulelement angeboten wird.

(4) Leistungskontrollen in Modulen beziehungsweise Modulelementen werden entweder als bestanden oder mit einer Note gemäß § 13 bewertet. Wird eine Leistungskontrolle benotet, so ist dies in der Studienordnung entsprechend festzuhalten.

(5) CP können nur erworben werden, wenn der Studienaufwand mindestens einen CP beträgt und das Modul beziehungsweise Modulelement durch eine benotete oder unbenotete Prüfungsleistung erfolgreich abgeschlossen wird. Module, die aus mehreren Modulelementen bestehen, müssen vollständig absolviert werden.

(6) Prüfungen zu Modulen beziehungsweise Modulelementen dienen dem Abprüfen der in den Modulen beziehungsweise Modulelementen erworbenen Kompetenzen. Die Prüfungsleistungen werden studienbegleitend erbracht und sind Teil der Bachelor-Prüfung. Sie können auch aus mehreren Teilleistungen bestehen. Näheres regelt die Studienordnung.

(7) Jedes Modulelement ist durch die Modulzugehörigkeit eindeutig einer Modulprüfung zugeordnet, sofern keine spezifische Modulelementprüfung vorgesehen ist.

(8) Die erworbenen CP werden auf den Leistungsnachweisen zu den Modulen oder Modulelementen ausgewiesen. Die CP für ein Modul, das sich aus mehreren Modulelementen

zusammensetzt, errechnen sich aus der Summe der CP der einzelnen beteiligten Modulelemente.

(9) Für jede Studierende oder jeden Studierende wird ein Studienkonto geführt, das in jedem Semester mit Bezug zu den erbrachten Prüfungsleistungen unter Angabe der insgesamt erreichten CP fortgeschrieben wird. Studien-, Prüfungsvor- und Prüfungsleistungen, die anderweitig (beispielsweise im Rahmen eines Fern- oder Auslandsstudiums) erbracht und anerkannt wurden, werden dabei einbezogen. Weiter können Leistungen berücksichtigt werden, die über die in einem Studiengang erforderliche Mindestzahl in CP hinaus erworben werden.

§ 5

Prüfungsausschuss und Prüfungssekretariat

(1) Für die Durchführung von Prüfungen bildet die Medizinische Fakultät der Universität des Saarlandes im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach § 28 Absatz 4 SHSG einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss wird organisatorisch durch das Prüfungssekretariat unterstützt.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören an:

1. Drei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer der Medizin;
2. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen und
3. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der Studierenden des Fachs Physiotherapie mit eingeschränktem Stimmrecht.

Das Mitglied aus der Gruppe der Studierenden hat nur beratende Stimme, wenn Fragen zur Entscheidung anstehen, welche die Bewertung der Bachelor-Prüfung berühren, soweit es nicht selbst die entsprechende Qualifikation besitzt.

Die Mitglieder werden durch eine persönliche Stellvertreterin oder einen persönlichen Stellvertreter vertreten. Die Mitglieder nach Absatz 2 Nummern 1 bis 3 sowie deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden vom zuständigen Fakultätsrat auf Vorschlag der jeweiligen Mitgliedergruppe für zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl der Mitglieder ist zulässig. Scheidet ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied vorzeitig aus, so ist für den Rest der Amtszeit eine Ersatzwahl vorzunehmen. Eine Wiederwahl der stellvertretenden sowie der zugewählten Mitglieder ist zulässig.

(3) Der Prüfungsausschuss wählt aus der Reihe der Mitglieder nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden und deren Stellvertreterin oder dessen Stellvertreter.

(4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn seine Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Für Entscheidungen ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich. Ergibt sich Stimmgleichheit, entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

(5) Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Schweigepflicht nach § 17 Absatz 2 der Grundordnung der Universität des Saarlandes.

(6) Dem Prüfungsausschuss obliegt es, die Einhaltung der Bestimmungen der Prüfungsordnung zu überwachen, insbesondere,

1. über Anträge auf Zulassung zu den studienbegleitenden Leistungskontrollen und auf Zulassung zur Bachelor-Arbeit zu entscheiden;
2. über Anträge auf Befreiung von der Zulassungsvoraussetzung zu entscheiden;

3. über Anträge auf Ablegung von Prüfungen und Prüfungsvorleistungen in anderer Form zu entscheiden;
4. die Prüferin oder den Prüfer (die Gutachterin oder den Gutachter) sowie den Zweitgutachter oder die Zweitgutachterin und die Betreuerin oder den Betreuer für die Bachelor-Arbeit zu bestellen;
5. über Anträge auf Verlängerung der Bearbeitungszeit für die Bachelor-Arbeit oder für die Anfertigung schriftlicher Prüfungsleistungen zu entscheiden;
6. über Anträge zur Sprache der Bachelor-Arbeit und von Leistungskontrollen zu entscheiden;
7. in Abstimmung mit den jeweiligen Mitgliedern der Gruppe der Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer (gemäß § 16 Absatz 1 Nummer 1 SHSG) Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen anzuerkennen und über die Anrechnung oder Nichtanrechnung von Studienzeiten auf die Regelstudienzeit zu entscheiden;
8. sofern erforderlich eine Drittgutachterin oder einen Drittgutachter für die Bachelor-Arbeit zu bestellen;
9. die Note für die Bachelor-Arbeit festzusetzen;
10. über Anträge zur Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen, der Elternzeit und der Erfüllung von Familienpflichten (insbesondere Erziehung eines minderjährigen Kindes beziehungsweise mehrerer minderjähriger Kinder sowie die Betreuung pflegebedürftiger Angehörigen) sowie der besonderen Belange behinderter Studierender zu entscheiden;
11. über Anträge auf Fristverlängerung der Fortschrittskontrolle zu entscheiden;
12. über das Vorliegen von Ausnahmetatbeständen für das Ablegen von Prüfungen im Falle einer Beurlaubung nach § 9 Absatz 6 der Immatrikulationsordnung zu entscheiden;
13. über Anträge auf Zugang zum Bachelor-Studium zu entscheiden;
14. zu Vorschlägen des Fachs auf Änderung des Modulhandbuchs dieser Ordnung Stellung zu nehmen;
15. über Anträge auf Genehmigung einer dritten Wiederholungsprüfung zu entscheiden;
16. über die Annullierung von Prüfungsleistungen und die Einstellung von Prüfungsverfahren zu entscheiden und Entscheidungen über die Bewertung von durch Täuschung beeinflussten Prüfungsleistungen und über den Ausschluss von einer Prüfung zu überprüfen;
17. über Einsprüche einer Kandidatin oder eines Kandidaten im Zusammenhang mit der Bewertung von Prüfungsleistungen oder Prüfungsvorleistungen nach Anhörung der entsprechenden Prüferin oder des entsprechenden Prüfers zu entscheiden;
18. über die nachträgliche Berichtigung von Noten und über die Ungültigkeitserklärung der Bachelor-Prüfung zu entscheiden.

(7) Die Aufgaben nach Absatz 6 Nummer 1 bis 14 nimmt im Auftrag des Prüfungsausschusses dessen Vorsitzende oder Vorsitzender wahr. Wird deren oder dessen Entscheidung von einer Kandidatin oder einem Kandidaten angefochten oder von einem Mitglied des Prüfungsausschusses beanstandet, so entscheidet der Prüfungsausschuss. Im Fall von Einwänden gegen die Bewertung einzelner Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss auf der Grundlage einzuholender Stellungnahmen der am Zustandekommen der Bewertung beteiligten Prüferinnen oder Prüfer.

§ 6

Prüferinnen oder Prüfer; Betreuerinnen oder Betreuer; Beisitzerinnen oder Beisitzer

(1) Zu Prüferinnen oder Prüfern (Gutachterinnen oder Gutachter) beziehungsweise Betreuerinnen oder Betreuer für die Bachelor-Arbeit nach dieser Ordnung können Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, entpflichtete oder im Ruhestand befindliche Professorinnen oder Professoren, Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren, Privatdozentinnen oder Privatdozenten, Leiterinnen oder Leiter selbstständiger Nachwuchsgruppen und außerplanmäßige Professorinnen oder Professoren vom Prüfungsausschuss bestellt werden.

(2) Der Prüfungsausschuss kann bei Bedarf Mitglieder der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter und Lehrbeauftragte für den Bereich des Lehrauftrags und Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer anderer Hochschulen, qualifizierte Angehörige außeruniversitärer Einrichtungen gemäß § 30 Absatz 5 SHSG sowie qualifizierte, in der beruflichen Praxis erfahrene Personen zu Prüferinnen oder Prüfern bestellen.

(3) Ehemalige Mitglieder der Fakultät, die aus der Universität des Saarlandes ausgeschieden sind, können mit ihrem Einvernehmen bis zu sechs Jahre nach ihrem Ausscheiden aus der Fakultät bestellt werden. Privatdozentinnen oder Privatdozenten und außerplanmäßige Professorinnen oder Professoren können mit ihrem Einvernehmen bis zu zwei Jahre nach ihrem Ausscheiden aus der Fakultät ebenfalls bestellt werden.

(4) Zu den Prüferinnen oder Prüfern bei Leistungskontrollen gehören die Dozentinnen oder Dozenten der entsprechenden Module beziehungsweise Modulelemente.

(5) Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer einer mündlichen Prüfung nach § 11 Absatz 5 darf nur ein Mitglied der Universität bestellt werden, das einen für das Prüfungsgebiet relevanten akademischen Abschluss besitzt.

(6) Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellenden oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

§ 7 Teilzeitstudium

(1) Zu einem Teilzeitstudium können Studienbewerberinnen oder Studienbewerber beziehungsweise Studierende eingeschrieben werden, wenn sie wegen Berufstätigkeit, Schwangerschaft, Mutterschutz, Erziehung oder Betreuung eines Kindes beziehungsweise mehrerer Kinder, der Betreuung von Angehörigen oder aus einem anderen wichtigen Grund dem Studium nur mindestens die Hälfte und höchstens 60 % ihrer Arbeitszeit widmen können.

(2) Wird in einem Studiensemester ein Studienvolumen von mehr als 18 CP erbracht, so gilt das Semester als Vollzeitstudiensemester. In die Berechnung des Studienvolumens gehen alle in einem Semester abgelegten Prüfungsleistungen ein, unabhängig davon, ob sie erfolgreich oder nicht erfolgreich absolviert wurden. Im Einzelfall wird auf Antrag geprüft, ob bei einer geringen Überschreitung ein Ausgleich möglich ist. Näheres regelt die Immatrikulationsordnung.

(3) Die Bachelor-Arbeit ist, außer in begründeten Ausnahmefällen, in Vollzeit zu erbringen, wenn im vorangegangenen Semester nicht in Teilzeitform studiert wurde. Sollte die Bachelor-Arbeit in Teilzeit erbracht werden, so ist die Bearbeitungszeit gleichwohl einzuhalten. Der Prüfungsausschuss kann die Bearbeitungszeit gemäß § 20 auf begründeten Antrag ausnahmsweise angemessen verlängern. Die Verlängerung der Bearbeitungszeit hat jedoch keinen Einfluss auf die Vergabe der CP.

(4) Das Teilzeitstudium begründet keinen Rechtsanspruch auf Bereitstellung eines besonderen Studien- und Lehrangebotes.

(5) Für Auswirkungen des Teilzeitstudiums auf Bereiche, die außerhalb der Verantwortung der Fakultäten liegen, und auf Leistungen, die von außeruniversitären Einrichtungen in Anspruch genommen werden, wird keine Verantwortung und keine Haftung übernommen. Die Studierenden sind gehalten, sich darüber rechtzeitig bei den dafür zuständigen Stellen zu informieren.

§ 8

Schlüsselkompetenzen

(1) Ehrenamtliches oder bürgerschaftliches Engagement kann auf Antrag von Studierenden mit bis zu 3 CP anerkannt werden, sofern dieses im Rahmen einer nachgewiesenen mindestens zweijährigen, kontinuierlichen, unentgeltlichen Tätigkeit während des Studiums in einer als gemeinnützig anerkannten Organisation erbracht wurde. Die konkreten Leistungen des ehrenamtlichen oder bürgerschaftlichen Engagements im Sinne einer aktiven Tätigkeit müssen von der gemeinnützigen Organisation durch ein qualifiziertes Zeugnis bestätigt werden, das genaue Angaben zur Dauer und zum zeitlichen Umfang der aktiven Tätigkeit enthält sowie die Art und Weise der Tätigkeit präzisiert. Darüber hinaus ist von der oder dem Studierenden schlüssig darzulegen, inwieweit Schlüsselkompetenzen durch das ehrenamtliche Engagement erworben wurden.

(2) Die Universität des Saarlandes fördert die Vermittlung, den Erwerb und die Anerkennung von Schlüsselkompetenzen für Studierende als einen ergänzenden Teil des Fachstudiums. Unter Schlüsselkompetenzen werden überfachliche Qualifikationen (Fähigkeiten, Einstellungen und Wissens Elemente) zusammengefasst, die bei der Lösung von Problemen und beim Erwerb neuer Kompetenzen in möglichst zahlreichen Inhaltsbereichen von Nutzen sein können, wie beispielsweise zur Weiterentwicklung von Studier-, Lern-, Lehr- und Forschungsfähigkeit, Persönlichkeit, Berufs(feld)kompetenz und Bürgerschaftlichkeit. Bezogen auf die beispielhaft angesprochenen Weiterentwicklungsziele werden Schlüsselkompetenzen im Sinne von methodischen, sozialen und persönlichen Kompetenzen erworben.

(3) Gremien- oder Mentorentätigkeiten an der Universität des Saarlandes und der Studierendenschaft der Universität des Saarlandes können auf Antrag von Studierenden mit bis zu 3 CP anerkannt werden, wobei 1,5 CP pro Semesterwochenstunde als angemessen gelten. Im Falle von Gremientätigkeiten müssen die konkreten Leistungen durch ein qualifiziertes Zeugnis bestätigt werden, das genaue Angaben zur Dauer und zum zeitlichen Umfang der Tätigkeit enthält sowie die Art und Weise der Tätigkeit präzisiert. Darüber hinaus ist von der oder dem Studierenden schlüssig darzulegen, inwieweit Schlüsselkompetenzen durch das ehrenamtliche Engagement erworben wurden.

(4) Auf Antrag der oder des Studierenden können an der Universität des Saarlandes sowie an weiteren deutschen und ausländischen Hochschulen erbrachte Leistungen im Bereich Schlüsselkompetenzen anerkannt werden. Für die Anerkennung außerhalb der Universität des Saarlandes erbrachter Leistungen im Bereich Schlüsselkompetenzen gilt § 16 Absatz 4 entsprechend.

(5) Näheres regelt die Studienordnung beziehungsweise der zuständige Prüfungsausschuss.

§ 9

Zugang zum Bachelor-Studium

(1) Zugangsberechtigt zum Bachelor-Studium ist, wer eine Hochschulzugangsberechtigung nachweisen kann, einen Ausbildungsplatz in einer kooperierenden Ausbildungseinrichtung für Physiotherapie aufweist und das erste Jahr der Ausbildung erfolgreich absolviert hat.

(2) Neben dem Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung haben die Studienbewerberinnen und Studienbewerber folgende Nachweise zu erbringen:

- a. Ausbildungsvertrag mit einer kooperierenden Ausbildungseinrichtung;
- b. Zeugnis oder benotete Bescheinigung über den Abschluss des ersten Semesters der Berufsausbildung zum Physiotherapeuten nach der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Physiotherapeuten (PhysTh-APrV).

II Leistungskontrollen

§ 10 Leistungskontrollen

(1) Leistungskontrollen sind mündliche, schriftliche (auch in elektronischer Form) oder praktische Prüfungen, die auch über mehrere Termine aufgeteilt werden können. Schriftliche Prüfungsleistungen umfassen Klausuren und Hausarbeiten. Mündliche Prüfungsleistungen umfassen mündliche Einzel- und Gruppenprüfungen und Vorträge. Praktische Prüfungen umfassen Prüfungen am Patienten oder Simulationspatienten. Die Form und Dauer der Leistungskontrolle für ein Modul beziehungsweise ein Modulelement werden zu Beginn der jeweiligen Veranstaltung bekannt gegeben. Bei Kombinationen von Leistungskontrollen ist die Gewichtung der Teile anzugeben.

(2) Die Leistungskontrollen dienen dem Nachweis, dass die Studierenden die Qualifikationsziele des Moduls erreicht haben, sie die Inhalte und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrschen und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden können.

(3) Jedes Modul beinhaltet eine zumeist benotete Prüfungsleistung (Modulprüfung), die spätestens zu Beginn des nachfolgenden Semesters erstmalig angeboten wird. Mit der bestandenen Prüfungsleistung wird die Erreichung der Lernziele des Moduls nachgewiesen und die Kandidatin oder der Kandidat erwirbt die dem Modul beziehungsweise Modulelement entsprechenden CP. Termine für Leistungskontrollen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten mindestens 3 Wochen im Voraus bekannt zu geben.

(4) Schriftliche Prüfungen in Form von Klausuren werden unter Aufsicht einer Prüferin oder eines Prüfers oder unter Aufsicht einer dazu bestellten Person, die unter der Verantwortung einer Prüferin oder eines Prüfers steht, durchgeführt. Klausuren sollen in der Regel nicht weniger als 60 Minuten und nicht mehr als 180 Minuten dauern. Die Bewertungsfrist beträgt maximal 4 Wochen. Die Form und Dauer der außerhochschulischen schriftlichen Prüfungsleistungen regelt die jeweils gültige Ausbildungs- und Prüfungsverordnung der Physiotherapieausbildung. Schriftliche Prüfungen in der Hauptstudienphase können in Teilen auch als Befund- und Behandlungsdokumentation, Therapieplan und schriftliche Reflexion durchgeführt werden.

(5) Mündliche Prüfungen werden vor zwei Prüferinnen oder Prüfern oder vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abgelegt. Die Prüfungsdauer bei mündlichen Einzel- oder Gruppenprüfungen soll in der Regel 30 Minuten (mindestens 15 und höchstens 60 Minuten) pro Kandidatin oder Kandidat betragen. Die Form und Dauer der außerhochschulischen mündlichen Prüfungsleistungen regelt die jeweils gültige Ausbildungs- und Prüfungsverordnung der Physiotherapieausbildung. Vor der Bewertung, das heißt vor der Notengebung beziehungsweise der Entscheidung über das Bestehen, hört die Prüferin oder der Prüfer die Beisitzerin oder den Beisitzer. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse sowie die Bewertung einer mündlichen Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten, das von der Prüferin oder dem Prüfer und der Beisitzerin oder dem Beisitzer unterzeichnet wird. Die Bewertung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten jeweils unmittelbar im Anschluss an die Prüfungsleistung mitgeteilt. Leistungskontrollen in Prüfungen oder Teilprüfungen, deren Nichtbestehen endgültig ist, sind von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten.

(6) Leistungskontrollen in Seminaren können insbesondere in mündlicher Form (Referat) und/oder in schriftlicher Form (Hausarbeit) erbracht werden. Die Bewertung erfolgt durch eine Prüferin oder einen Prüfer. Die Bearbeitungszeit wird zu Beginn der jeweiligen Veranstaltung bekannt gegeben. Die Bewertungsfrist für eine Hausarbeit beträgt maximal 6 Wochen.

Eine praktische Prüfung besteht aus einer selbst zu planenden oder vorgegebenen Interventions-, Präventions- oder Diagnosemaßnahme, die innerhalb oder außerhalb einer Lehrveranstaltung des entsprechenden Moduls durchgeführt wird. Die Bewertung erfolgt durch eine Prüferin oder einen Prüfer. Die Form und Dauer der außerhochschulischen praktischen Prüfungsleistungen regelt die jeweils gültige Ausbildungs- und Prüfungsverordnung der Physiotherapieausbildung.

(7) Auf Antrag an den Prüfungsausschuss werden die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen, der Elternzeit und die Erfüllung von Familienpflichten (insbesondere Erziehung eines minderjährigen Kindes beziehungsweise die Betreuung mehrerer minderjähriger Kinder sowie die Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger) sowie die besonderen Belange behinderter Studierende berücksichtigt. Sofern Fristen für die Erbringung bestimmter Leistungen vorgesehen sind, werden diese auf Antrag um die gesetzlichen Mutterschutzfristen verlängert. Ein Nachteilsausgleich gemäß § 12 bleibt unberührt.

(8) Die Prüfungssprache inklusive der Sprache für das Verfassen der Bachelor-Arbeit ist Deutsch.

§ 11

Teilnahme an Leistungskontrollen

(1) Die Zulassung zu einer Prüfung setzt eine fristgerechte Anmeldung über das Campus-Management-System der Universität des Saarlandes gegebenenfalls nach Nachweis der erforderlichen Zulassungsvoraussetzungen zu Modulen oder Modulelementen voraus. In Ausnahmefällen kann das Prüfungssekretariat auf Antrag die Anmeldung zu einer Prüfung vornehmen. An- und Abmeldungen sind bis eine Woche vor Prüfungstermin möglich. Über die Zulassung zu Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Die in der Studienordnung spezifizierten Prüfungsvorleistungen sind für die Zulassung zu den Prüfungen nachzuweisen.

(3) Die Zulassung zu einer Prüfung des Bachelor-Studiums darf nur abgelehnt werden, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nach Absatz 2 und 3 nicht erfüllt sind oder die Kandidatin oder der Kandidat den Prüfungsanspruch für das entsprechende Modul oder den Studiengang endgültig verloren hat.

(4) Tritt die Kandidatin oder der Kandidat nach der Zulassung zu einer Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurück, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(5) Versäumt die Kandidatin oder der Kandidat ohne triftigen Grund den Termin einer Prüfung, so gilt diese als „nicht ausreichend“ bewertet. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(6) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten ist die Vorlage eines ärztlichen Attests erforderlich. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann im Einzelfall aus sachlichem Grund ein ausführliches ärztliches Gutachten oder ein amtsärztliches Attest verlangen. Ein sachlicher Grund liegt insbesondere dann vor, wenn dieselbe Kandidatin oder derselbe Kandidat zum wiederholten Male ein ärztliches Attest vorlegt, wenn der ärztliche Befund unklar ist oder wenn einem Missbrauch begegnet werden soll. Bezüglich der Gründe für den Rücktritt oder das Versäumnis steht der Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten die Krankheit eines von ihr oder ihm zu versorgenden Kindes gleich. Die Erforderlichkeit der Betreuung des erkrankten Kindes durch die Kandidatin oder den Kandidaten wird durch ein ärztliches Zeugnis gemäß § 45 SGB V nachgewiesen. Werden die Rücktritts-

beziehungsweise Versäumnisgründe anerkannt, so gilt die Prüfung als nicht abgelegt, und es kann, wenn es die Art der Prüfung zulässt, ein neuer Termin anberaumt werden.

§ 12 Nachteilsausgleich

(1) Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie oder er wegen einer länger andauernden oder ständigen Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, Studien-, Prüfungsvor- oder Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form zu erbringen beziehungsweise abzulegen, kann der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten angemessene nachteilsausgleichende Maßnahmen genehmigen. Angemessene nachteilsausgleichende Maßnahmen sind die Anpassung der äußeren Prüfungsbedingungen (beispielsweise Zulassung geeigneter Hilfsmittel), die Verlängerung der Bearbeitungszeiten für das Ablegen von Prüfungen oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens beziehungsweise der Wechsel der Prüfungsform, das heißt das Erbringen gleichwertiger Leistungen in anderer Form. Der Wechsel der Prüfungsform kommt jedoch nur dann in Betracht, wenn eine Anpassung der äußeren Prüfungsbedingungen oder die Verlängerung der Bearbeitungszeiten für das Ablegen von Prüfungen nicht als angemessener Nachteilsausgleich ausreichend sind. Die Gewährung eines Nachteilsausgleichs darf in keinem Fall zu einer Modifizierung der Prüfungsinhalte führen.

(2) Ein Antrag gemäß Absatz 1 muss alle zwei Semester gestellt werden, sofern der vorliegende Nachteil auch dann noch ausgeglichen werden muss.

(3) Das in Absatz 1 verlangte ärztliche Zeugnis (Attest) muss mindestens Angaben enthalten über die von der länger andauernden oder ständigen Beeinträchtigung ausgehenden körperliche und/oder psychische Funktionsstörung, deren Auswirkungen auf die Prüfungs- oder Studierfähigkeit der oder des Studierenden aus medizinischer Sicht, den Zeitpunkt des dem Attest zugrunde liegenden Untersuchungstermins sowie eine ärztliche Prognose über die Dauer der länger andauernden oder ständigen Beeinträchtigung.

§ 13 Bewertung der Leistungskontrolle und Notenbildung

(1) Soweit eine Benotung vorgesehen ist, werden die einzelnen Prüfungsleistungen mit folgenden Noten bewertet:

- 1 = sehr gut bei einer hervorragenden Leistung;
- 2 = gut bei einer Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
- 3 = befriedigend bei einer Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
- 4 = ausreichend bei einer Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
- 5 = nicht ausreichend bei einer Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Zur differenzierten Benotung der einzelnen Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(3) Die Benotung wird ergänzt durch eine ECTS-Note. Die ECTS-Noten werden in der Form des jeweils gültigen Verfahrens im ECTS-Guide der EU vorgenommen.

(4) Gehören zu einem Modul mehrere benotete Prüfungsleistungen, so errechnet sich die Modulnote wie folgt: Die Noten aller Prüfungsleistungen werden zunächst mit dem Credit-Point-Wert des zugehörigen Modulelements oder der zugehörigen Modulelemente multipliziert und das Ergebnis addiert. Das Ergebnis der Addition wird durch die Summe der CP der beteiligten Modulelemente dividiert. Dieses Ergebnis wird auf eine Stelle nach dem Komma

abgerundet. Unbenotete Modulelemente bleiben bei der Berechnung der Modulnote unberücksichtigt.

(5) Eine Prüfung ist bestanden, wenn die Bewertung bestanden erfolgt beziehungsweise bei Benotung die Note mindestens ausreichend ist. Setzt sich eine Modulprüfung aus mehreren Modulelementprüfungen zusammen, so ist die Modulprüfung bestanden, wenn alle gemäß der Studienordnung notwendigen Modulelementprüfungen bestanden sind.

(6) Wird die Bachelor-Arbeit von den Prüferinnen oder Prüfern unterschiedlich benotet, so errechnet sich die Note als arithmetischer Mittelwert der von den Prüferinnen oder Prüfern vorgeschlagenen Noten. Der Mittelwert wird auf eine Stelle nach dem Komma abgerundet.

(7) Zur Berechnung der Gesamtnote werden die Noten aller zugehörigen Module beziehungsweise die Note der Bachelor-Arbeit jeweils zunächst mit dem CP-Wert des jeweiligen Moduls beziehungsweise der Bachelor-Arbeit multipliziert und die Ergebnisse addiert. Das Ergebnis der Addition wird durch die Summe der CP der beteiligten Module und der Bachelor-Arbeit dividiert. Dieses Ergebnis wird auf eine Stelle nach dem Komma abgerundet. Unbenotete Module bleiben bei der Berechnung der Gesamtnote unberücksichtigt.

(8) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf Antrag nach Abschluss jeder studienbegleitenden Prüfungsleistung Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsleistungen, in die dazugehörigen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(9) Mindestens 50 Prozent der Module – gerechnet in CP – sollen benotet sein.

§ 14

Wiederholung von Prüfungen und/oder der Bachelor-Arbeit

(1) Eine nicht bestandene Prüfung kann zweimal wiederholt werden, wobei die zweite Wiederholungsprüfung auch als mündliche Prüfung durchgeführt werden kann. Nach zwei erfolglosen Wiederholungsprüfungen verliert die Kandidatin oder der Kandidat den Prüfungsanspruch in dem zugehörigen Modul. Soweit die Prüfung ein Wahlpflichtmodul betrifft, kann sie durch eine Prüfung eines anderen Wahlpflichtmoduls ersetzt werden, soweit dieses als Alternative in der Studienordnung vorgesehen ist und nicht schon entsprechende Leistungen erbracht wurden.

(2) In begründeten Ausnahmefällen kann eine dritte Wiederholungsmöglichkeit zu einer Prüfung beim Prüfungsausschuss beantragt werden. Im Falle einer genehmigten Wiederholungsprüfung ist diese zum nächstmöglichen Prüfungszeitpunkt nach der Entscheidung des Prüfungsausschusses unter Berücksichtigung der gemäß § 11 Absatz 1 angegebenen Fristen wahrzunehmen.

(3) Die Bachelor-Arbeit kann bei einer Bewertung mit „nicht ausreichend“ einmal wiederholt werden. Im Falle des Nicht-Bestehens wird innerhalb von vier Wochen nach Abschluss der Bewertung der ersten Bachelor-Arbeit ein neues Thema gestellt. Eine zweite Wiederholung der Bachelor-Arbeit ist ausgeschlossen; Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen.

(4) Die in Absatz 3 genannte Frist kann vom Prüfungsausschuss auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten verlängert werden, wenn vor Ablauf der Frist, im Fall von Krankheit durch Vorlage eines ärztlichen Attests, glaubhaft gemacht wird, dass die Kandidatin oder der Kandidat das Versäumnis der Frist nicht zu vertreten hat. Bezüglich der Gründe für den Rücktritt oder das Versäumnis steht der Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten die Krankheit eines von ihr oder ihm zu versorgenden Kindes gleich. Die Erforderlichkeit der Betreuung des erkrankten Kindes durch die Kandidatin oder den Kandidaten wird

nachgewiesen durch ein ärztliches Zeugnis gemäß § 45 SGB V. Auf entsprechenden Antrag an den Prüfungsausschuss werden die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen, der Elternzeit und der Erfüllung von Familienpflichten (insbesondere Erziehung eines minderjährigen Kindes beziehungsweise mehrerer minderjähriger Kinder sowie die Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger) sowie die besonderen Belange behinderter Studierender berücksichtigt, das heißt die in Absatz 3 genannte Frist wird auf Antrag um die gesetzlichen Mutterschutzfristen verlängert und sie kann auf Antrag weiterhin auch gemäß § 20 angemessen verlängert werden, wenn nachgewiesene Belastungen durch Schwangerschaft, die Erziehung von Kindern oder durch die Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen vorliegen. Ein Nachteilsausgleich gemäß § 12 bleibt unberührt.

(5) Die Wiederholung der außerhochschulischen Prüfungsleistungen regelt die jeweils gültige Ausbildungs- und Prüfungsverordnung der Physiotherapieausbildung.

§ 15 Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung zu einer Prüfung durch Täuschung zu erhalten, so können bereits erbrachte Prüfungsleistungen auch nachträglich durch den Prüfungsausschuss für ungültig erklärt werden und das Prüfungsverfahren kann eingestellt werden.

(2) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Fälle von Plagiaten müssen dem Prüfungsausschuss durch die Prüferin oder den Prüfer angezeigt werden. Im Fall eines Plagiats ist darüber hinaus das entsprechende Modulelement zu wiederholen. Diese Entscheidung wird der oder dem Studierenden durch den Prüfungsausschuss schriftlich mitgeteilt. Ebenfalls als „nicht ausreichend“ wird die Prüfungsleistung bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört und von der Prüferin oder dem Prüfer oder der nach § 6 Absatz 5 von dieser beauftragten Person nach vorheriger Verwarnung von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen wird. Die Kandidatin oder der Kandidat kann binnen eines Monats die Überprüfung einer Entscheidung nach Satz 1 oder 2 durch den Prüfungsausschuss verlangen. Wird die Entscheidung durch den Prüfungsausschuss bestätigt, so gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Wird im Falle der Störung die Entscheidung durch den Prüfungsausschuss nicht bestätigt, so gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht durchgeführt.

(3) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Ausfertigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(4) Der Prüfungsausschuss kann bei einer schwerwiegenden Täuschung, insbesondere bei einem umfangreichen Plagiat, oder im Wiederholungsfall nach Anhörung der oder des Studierenden den Verlust des Prüfungsanspruchs feststellen.

(5) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Prüfung bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Die Kandidatin oder der Kandidat muss sich das Ergebnis der Prüfung auch dann entgegenhalten lassen, wenn die Prüfung nicht bestanden wurde. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(6) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung nach Absatz 1 bis 4 sowie nach Absatz 5 letzter Satz binnen Monatsfrist Gelegenheit zu einer Äußerung zu geben. Entscheidungen nach Absatz 1 bis 4 sowie nach Absatz 5 letzter Satz sind der oder dem Betroffenen durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen, der eine Begründung enthält und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Diese Entscheidungen sind nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren, gerechnet ab dem Datum der Unterzeichnung des Zeugnisses, ausgeschlossen.

(7) Die unrichtige Urkunde und das unrichtige Zeugnis über die Bachelor-Prüfung sind einzuziehen und gegebenenfalls neu auszustellen.

§ 16

Anerkennung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten und Prüfungsleistungen die in Studiengängen an deutschen oder anerkannten ausländischen Hochschulen oder an einer anerkannten Fernstudieneinheit erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen, die sie ersetzen sollen, nachgewiesen wird. Kein wesentlicher Unterschied besteht, wenn Studienzeiten und Prüfungsleistungen gemessen in Lernergebnissen, den Anforderungen des Bachelor-Studiengangs Physiotherapie an der Universität des Saarlandes genügen. Äquivalente Prüfungsleistungen werden anerkannt unter Anrechnung nicht bestandener Prüfungsleistungen.

(2) Bei der Anerkennung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für Studienzeiten und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten Absatz 1 und 2 entsprechend.

(4) Nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, sind bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen CP anzurechnen.

(5) Der Kandidat oder die Kandidatin hat die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Sind die Voraussetzungen von Absatz 1 bis 4 gegeben, so besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung.

(6) Soweit Anerkennungen von Prüfungsleistungen erfolgen, die nicht mit CP versehen sind, sind entsprechende Äquivalente zu errechnen und auf dem Studienkonto entsprechend zu vermerken. Die Noten benoteter Prüfungsleistungen sind zu übernehmen und nach Maßgabe der Studienordnung sowie Kooperationsvereinbarungen mit Partnerhochschulen in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen oder unbenoteten Studien- und Prüfungsleistungen, werden diese als unbenotet anerkannt, oder wenn im Einzelfall die maximal mögliche Anzahl an unbenoteten Modulen bereits erbracht ist, mit der Note 4,0 anerkannt; § 14 Absatz 8 gilt sinngemäß. Im Transcript of Records ist die Anerkennung extern erbrachten Prüfungsleistungen kenntlich zu machen.

III Bachelor-Arbeit

§ 17

Zulassung zur Bachelor-Arbeit

(1) Die Zulassung zur Bachelor-Arbeit setzt ein ordnungsgemäßes Studium des Bachelor-Studiengangs voraus. Der Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums erfolgt durch die Immatrikulation in den Bachelor-Studiengang Physiotherapie, den erfolgreichen Abschluss der Berufsausbildung zum Physiotherapeuten nach der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Physiotherapeuten (PhysTh-APrV) in der jeweils gültigen Fassung sowie den Erwerb von mindestens 120 CP gemäß der in der Studienordnung definierten hochschulischen Prüfungsleistungen.

(2) Die Zulassung ist beim Prüfungsausschuss zu beantragen.

(3) Der Prüfungsausschuss kann in begründeten Ausnahmefällen eine Zulassung zur Bachelor-Arbeit gewähren, auch wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht erfüllt sind.

§ 18

Thema der Bachelor-Arbeit

(1) Die Bachelor-Arbeit ist eine wissenschaftliche Arbeit, die selbstständig ausgeführt wird. Sie soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein fachspezifisches Problem nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.

(2) Der Prüfungsausschuss bestellt eine Erstgutachterin oder einen Erstgutachter und eine Zweitgutachterin oder einen Zweitgutachter als Prüferin oder Prüfer und die Betreuerin oder den Betreuer. Soweit keine Betreuerin oder kein Betreuer bestellt wird, gilt die Erstgutachterin oder der Erstgutachter als Betreuerin oder Betreuer.

(3) Das Thema der Bachelor-Arbeit wird innerhalb einer Frist von vier Wochen nach der Zulassung zur Bachelor-Arbeit gestellt. Der Zeitpunkt der Ausgabe des Themas, das heißt des Beginns der Bearbeitungszeit, und das Thema sind aktenkundig zu machen. Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird die Gelegenheit gegeben, für das Thema der Abschluss-Arbeit Vorschläge zu machen.

(4) Die Kandidatin oder der Kandidat kann einmalig innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erhalt des Themas nach Rücksprache mit dem Prüfungsausschuss das Thema zurückgeben, ohne dass die Arbeit als erstmalig nicht bestanden gilt. Ein neues Thema der Bachelor-Arbeit wird dann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach der Rückgabe des ersten Themas gestellt. Eine Rückgabe des Themas nach § 15 Absatz 3 ist dann jedoch nur zulässig, wenn bei der Anfertigung der ersten Bachelor-Arbeit von dieser Möglichkeit kein Gebrauch gemacht wurde.

§ 19

Dauer und Fristen

(1) Die Bearbeitungszeit und der Studienaufwand der gesamten Bachelor-Arbeit einschließlich des Bachelor-Kolloquiums betragen 12 CP entsprechend einer Bearbeitungszeit von zwölf Wochen. Thema und Aufgabenstellung müssen es ermöglichen, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann.

(2) Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf begründeten Antrag ausnahmsweise angemessen verlängern. Bis zu 4 Wochen gelten in der Regel als

angemessen. Die Verlängerung der Bearbeitungszeit hat jedoch keinen Einfluss auf die Vergabe der CP.

(3) Muss die Bearbeitung der Bachelor-Arbeit wegen Krankheit oder aus anderen Gründen, die die Kandidatin oder der Kandidat nicht zu vertreten hat, um mehr als eine Woche unterbrochen werden, so ruht die Frist während dieser Unterbrechung. Die entsprechenden Nachweise, bei Krankheit ein ärztliches Attest, hat die Kandidatin oder der Kandidat unverzüglich dem Prüfungssekretariat vorzulegen. Bezüglich der Gründe für den Rücktritt oder das Versäumnis steht der Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten die Krankheit eines von ihr oder ihm zu versorgenden Kindes gleich. Die Erforderlichkeit der Betreuung des erkrankten Kindes durch die Kandidatin oder den Kandidaten wird durch ein ärztliches Zeugnis gemäß § 45 SGB V nachgewiesen. Ruht die Bearbeitungszeit bei einer Bachelor-Arbeit länger als drei Monate beziehungsweise bei einer schriftlichen Prüfungsleistung länger als einen Monat, so gilt die Bachelor-Arbeit als nicht unternommen. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist nach Wegfall der Hinderungsgründe ein neues Thema für die Bachelor-Arbeit zu stellen.

(4) Auf Antrag an den Prüfungsausschuss werden die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen, der Elternzeit und die Erfüllung von Familienpflichten (insbesondere Erziehung oder Betreuung eines minderjährigen Kindes beziehungsweise mehrerer minderjährigen Kinder sowie die Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger) sowie die besonderen Belange behinderter Studierender berücksichtigt, das heißt die Bearbeitungszeit der Bachelor-Arbeit wird auf Antrag um die gesetzlichen Mutterschutzfristen verlängert und sie kann auf Antrag weiterhin auch gemäß Absatz 2 angemessen verlängert werden, wenn nachgewiesene Belastungen durch Schwangerschaft, die Erziehung von Kindern oder durch die Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen vorliegen oder die besonderen Belange behinderter Studierender dies erfordern. Ein Nachteilsausgleich gemäß § 13 bleibt unberührt.

(5) Wird die Bearbeitungszeit nicht eingehalten, so ist die Bachelor-Arbeit nicht bestanden. Für eine Wiederholung gelten die Vorschriften des § 15 Absatz 1 beziehungsweise Absatz 3 sinngemäß.

§ 20 Verfahren und Gestaltung

(1) Die schriftliche Ausarbeitung der Bachelor-Arbeit ist in drei gedruckten Exemplaren und einem elektronischen Exemplar (pdf auf Datenträger) beim Prüfungssekretariat einzureichen. Der Text ist mit Seitenzahlen zu versehen und soll mit einem gängigen Textsystem oder Textprogramm erstellt sein. Die Exemplare sind gedruckt und geheftet oder gebunden abzuliefern. Die einwandfreie Lesbarkeit aller Exemplare ist zu gewährleisten. Die Kandidatin oder der Kandidat muss schriftlich versichern, dass die gedruckte und die elektronische Version der schriftlichen Ausarbeitung der Bachelor-Arbeit inhaltlich übereinstimmen.

(2) Zusammen mit der schriftlichen Ausarbeitung der Bachelor-Arbeit ist die schriftliche Versicherung einzureichen, dass die Kandidatin oder der Kandidat die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benutzt hat. Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen unter Angabe der Quellen als Entlehnung kenntlich gemacht werden. Bei Zeichnungen, Skizzen und Plänen sowie bildlichen und grafischen Darstellungen ist anzugeben, ob sie selbstständig gefertigt, nach eigenen Angaben durch andere ausgeführt oder übernommen worden sind.

(3) Der Zeitpunkt des Einreichens der schriftlichen Ausarbeitung der Bachelor-Arbeit ist aktenkundig zu machen.

(4) Die Bachelor-Arbeit wird mit einem wissenschaftlichen Kolloquium von 30 Minuten Dauer abgeschlossen. Einer der Prüfer des Kolloquiums soll die Erstgutachterin oder der

Erstgutachter sein. Dieses Kolloquium muss spätestens sechs Wochen nach Abgabe der schriftlichen Ausarbeitung der Bachelor-Arbeit abgelegt werden.

(5) Die Bachelor-Arbeit wird von der Prüferin oder dem Prüfer, die oder der das Thema gestellt hat, und von dem oder der durch den Prüfungsausschuss bestellten Zweitgutachterin oder Zweitgutachter beurteilt. Beide geben spätestens zwei Monate nach Einreichen der schriftlichen Ausarbeitung der Bachelor-Arbeit ein schriftliches Gutachten ab, das eine Note nach § 13 Absatz 1 und 2 enthalten muss. Weichen die vorgeschlagenen Noten jedoch um mehr als 1,0 voneinander ab oder bewertet einer der Gutachterinnen oder eine der Gutachter die Bachelor-Arbeit mit „nicht ausreichend“, so bestellt der Prüfungsausschuss eine Drittgutachterin oder einen Drittgutachter für die Bachelor-Arbeit. Liegt deren oder dessen Gutachten vor, so setzt abweichend von § 13 Absatz 6 der Prüfungsausschuss auf Grund der drei Gutachten die Note für die Bachelor-Arbeit fest.

(6) Mindestens eine der Gutachterinnen oder Gutachter der Bachelor-Arbeit muss einem Bereich der Medizin angehören.

(7) Das Nichtbestehen beziehungsweise das Bestehen und die Note der Bachelor-Arbeit sind der Kandidatin oder dem Kandidaten bekannt zu geben.

IV. Studienabschluss

§ 21

Bestehen und Gesamtnote der Bachelor-Prüfung

(1) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn:

1. jede Prüfung gemäß den Regelungen der Studienordnung bestanden ist;
2. die erforderlichen 198 CP (ohne Berücksichtigung der Bachelor-Arbeit) gemäß der Studienordnung unter Berücksichtigung der Pflicht- und Wahlpflichtmodule erreicht sind;
3. die Bachelor-Arbeit bestanden ist.

(2) Die Bachelor-Prüfung ist nicht bestanden, wenn eine oder mehrere Prüfungen oder die Bachelor-Arbeit endgültig nicht bestanden sind. Wurde die Bachelor-Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so teilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dies der Kandidatin oder dem Kandidaten durch schriftlichen Bescheid mit, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(3) Die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung errechnet sich gemäß § 13 Absatz 7.

(4) Falls die Kandidatin oder der Kandidat im Rahmen eines ordnungsgemäßen Studiums mehr als die minimal notwendige Anzahl an CP erworben hat, kann sie oder er entsprechend der Studienordnung eine Teilmenge der bestandenen Leistungskontrollen zur Notenberechnung auswählen.

(5) Die berechnete Gesamtnote wird zur Angabe im Bachelor-Zeugnis wie folgt kategorisiert:

bis 1,5:	sehr gut;
über 1,5 bis 2,5:	gut;
über 2,5 bis 3,5:	befriedigend;
über 3,5 bis 4,0:	ausreichend.

(6) Die aus der Ausbildung anerkannten Leistungen im Umfang von 90 CP des 1.-4. Fachsemesters fließen unbenotet ein.

§ 22**Akademischer Grad und Abschluss-Dokumente**

(1) Über die bestandene Bachelor-Prüfung wird innerhalb von zwei Monaten ein Zeugnis in Form eines Transcript of Records in deutscher und auf Wunsch der oder des Studierenden in englischer Sprache ausgestellt. Es enthält die kategorisierte Gesamtnote unter Angabe der berechneten Gesamtnote in Klammern sowie das Thema und die Note der Bachelor-Arbeit.

(2) Zusätzlich wird ein Diploma Supplement erstellt. Es soll weitere Informationen zu den mit dem Studium erworbenen Kompetenzen geben. Es wird in deutscher Sprache und auf Wunsch zusätzlich in englischer Sprache ausgestellt, von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist, sowie das Datum der Unterzeichnung und das Ausstellungsdatum der weiteren Abschlussdokumente.

(3) Nach bestandener Bachelor-Prüfung ist innerhalb von zwei Monaten eine Bachelor-Urkunde auszustellen. Die Urkunde wird von der oder der Prüfungsausschussvorsitzenden und von der Dekanin oder dem Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen. Sie enthält das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist, sowie das Datum der Unterzeichnung.

(4) Die Bachelor-Urkunde wird auf Deutsch und auf Wunsch auf Englisch ausgestellt. Die Urkunde bescheinigt der Kandidatin oder dem Kandidaten die Verleihung des akademischen Grades „Bachelor of Science“ (B.Sc.).

V Schlussbestimmungen**§ 23****Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, 7. August 2025

gez. Univ.-Prof. Dr. Ludger Santen
Präsident der Universität des Saarlandes

Studienordnung für den Dualen Bachelor-Studiengang Physiotherapie

Vom 20. Februar 2025

Die Medizinische Fakultät der Universität des Saarlandes hat auf Grund von § 60 Absatz 1 Satz 1 Saarländisches Hochschulgesetz vom 30. November 2016 (Amtsbl. I S. 1080), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2024 (Amtsbl. I S. 555) und auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Physiotherapie vom 20. Februar 2025 (Dienstbl. S. 402) folgende Studienordnung für den Dualen Bachelor-Studiengang „Physiotherapie“ erlassen, die nach Zustimmung des Senats der Universität des Saarlandes hiermit verkündet wird.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt Inhalt und Aufbau des Bachelor-Studiengangs Physiotherapie auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Physiotherapie vom 20. Februar 2025 (Dienstbl. 2025 Nr. 54, S. 402). Zuständig für die Organisation von Lehre, Studium und Prüfungen ist die Medizinische Fakultät.

§ 2 Akademischer Grad

Nach bestandenen Prüfungen verleiht die Medizinische Fakultät der Universität des Saarlandes den akademischen Grad: „Bachelor of Science“ (abgekürzt: B.Sc.). Die Benennung des akademischen Grades kann ergänzt sein um die Angabe eines Studienschwerpunktes.

§ 3 Studienbeginn und Studiendauer

- (1) Das Studium kann jeweils zum Wintersemester eines Jahres aufgenommen werden.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester. Dabei werden vier Semester parallel zur Ausbildung in einem Hochschulstudium im Umfang von 120 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) erbracht. Es werden 90 CP im Rahmen der Ausbildung zur Physiotherapeutin oder zum Physiotherapeut nach der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Physiotherapeuten (PhysThAPrV) absolviert.

§ 4 Ziele des Studiums und Berufsfeldbezug

- (1) Der Abschluss des Studiums ermöglicht neben der Verleihung des akademischen Grades des Bachelor of Science (B.Sc.) den Abschluss der staatlichen Prüfung zur Physiotherapeutin oder zum Physiotherapeuten, die Voraussetzung für die Erteilung der Erlaubnis zur Ausübung der Tätigkeit als Physiotherapeutin oder Physiotherapeut nach dem Gesetz über die Berufe in der Physiotherapie (Masseur- und Physiotherapeutengesetz – MPhG) in der jeweils aktuellen Fassung ist.
- (2) Das Duale Bachelor-Studium vermittelt breites Grundlagenwissen, Methoden und Theorien der Physiotherapie unter besonderer Berücksichtigung von fachlichen Kenntnissen und Methoden der evidenzbasierten Medizin. Das Studium versetzt die Absolventinnen und Absolventen in die Lage, ihre erworbenen Kenntnisse auf ihren Beruf anzuwenden und

eigenständig Problemlösungen mit wissenschaftlichen Vorgehensweisen zu erkennen, zu analysieren, zu lösen und fachübergreifend sowie problemorientiert zu arbeiten.

(3) Neben der Fachkompetenz verfügen die Absolventinnen beziehungsweise Absolventen über sozialkommunikative, gesundheitswissenschaftliche und digitale Kompetenzen, die sie auf die Herausforderungen in ihren zukünftigen beruflichen Handlungsfeldern vorbereiten. Sie haben gelernt, in multiprofessionellen Teams, zum Beispiel mit Medizinerinnen beziehungsweise Mediziner oder anderen Therapeutinnen oder Therapeuten zusammen zu arbeiten.

(4) Die im Dualen Bachelor-Studiengang Physiotherapie erworbenen fachlichen, methodischen und praktischen Qualifikationen eröffnen einen unmittelbaren Zugang zu Physiotherapie-Teams in ambulanten und stationären Gesundheitseinrichtungen, zum Beispiel Krankenhäuser, Rehabilitationskliniken, medizinische Versorgungszentren, ernährungsmedizinische und sportmedizinische Schwerpunktpraxen. Sie sind qualifiziert die Leitung physiotherapeutischer Abteilungen in ambulanten und stationären Versorgungszentren und Gesundheitseinrichtungen zu übernehmen oder Tätigkeiten in Organisationen und Einrichtungen der Gesundheitswirtschaft zu übernehmen.

§ 5

Art der Lehrveranstaltungen

Das Lehrangebot wird durch Lehrveranstaltungen folgender Art vermittelt:

(1) Vorlesungen (V, Regelgruppengröße = 100): Sie dienen zur Einführung in ein Fachgebiet und vermitteln unter anderem a. einen Überblick über fachtypische theoretische Konzepte und Prinzipien, Methoden und Fertigkeiten, Technologien und praktische Realisierungen. Vorlesungen geben Hinweise auf weiterführende Literatur und eröffnen den Weg zur Vertiefung der Kenntnisse durch Übungen, Praktika und ergänzendes Selbststudium.

(2) Übungen (Ü, Regelgruppengröße = 25): Sie finden überwiegend als Ergänzungsveranstaltungen zu Vorlesungen bevorzugt in kleineren Gruppen statt. Sie sollen den Studierenden durch Bearbeitung exemplarischer Probleme die Gelegenheit zur Anwendung und Vertiefung der in der Vorlesung vermittelten Lehrinhalte sowie zur Selbstkontrolle des Wissensstandes gegebenenfalls durch eigene Fragestellung geben.

(3) Seminare (S, Regelgruppengröße = 25): Sie erweitern die bereits erworbenen Kenntnisse und vermitteln durch das Studium von Fachliteratur und Quellen in Seminarsgesprächen, Referaten oder Seminararbeiten einen vertieften Einblick in einen Forschungsbereich. Sie dienen darüber hinaus dem Erlernen wissenschaftlicher Darstellungs- und Vortragstechniken sowie der Anleitung zu kritischer Sachdiskussion von Forschungsergebnissen. Zusätzlich können projektbezogene Arbeiten zu aktuellen wissenschaftlichen Diskussionen vorgesehen sein.

(4) Praktika/Klinisches Praktikum (P, Regelgruppengröße = 4): In einem Praktikum werden fachpraktische Themen angeboten, die in die spezifische Arbeitsweise der betreffenden Studienfächer einführen. Die den Themen zugrundeliegenden theoretischen Kenntnisse erwirbt man durch Vorlesungen und Literaturstudien. Ein weiteres Ziel der Praktika ist die Vermittlung computergestützter Methoden durch praktische Anwendung.

(5) Projekt (PR, Regelgruppengröße = 1-4): Ein Projekt stellt die Bearbeitung einer fachtheoretischen oder fachpraktischen Aufgabe innerhalb einer vorgegebenen Zeit dar. Die Studierenden sollen in dem vorgegebenen Zeitraum eine thematische Einheit im Projekt zielorientiert planen und selbstständig mit definierten Beteiligengruppen durchführen.

Es ist in der Regel als empirisches Projekt angelegt und umfasst

1. die Darlegung einer Untersuchungsfrage,

2. die Begründung der Wahl einer Erhebungs- und Auswertungsmethode,
3. eine Datenerhebung,
4. die Datenauswertung und
5. die Präsentation und Dokumentation.

Das Wissenschaftliche Projekt dient somit der Vorbereitung der Bachelor-Arbeit.

§ 6

Nachweispflicht der regelmäßigen Präsenz in den Lehrveranstaltungen

(1) Für ausgewählte Veranstaltungen, die auch Bestandteil der Physiotherapieausbildung sind, besteht eine Verpflichtung zur regelmäßigen Anwesenheit. Die Dozentin oder der Dozent weist auf diese zu Beginn der Lehrveranstaltung hin und ist zur Dokumentation verpflichtet.

(2) Unentschuldigte Fehltermine, deren Inhalt auch Bestandteile der Physiotherapieausbildung sind, sind nicht zulässig. Die Anzahl der erlaubten entschuldigten Fehlzeiten regelt das Gesetz über die Berufe in der Physiotherapie (Masseur- und Physiotherapeutengesetz - MPhG) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 7

Aufbau und Inhalt des Studiums

(1) Das Duale Studium des Bachelor-Studiengangs Physiotherapie umfasst eine Gesamtleistung von 210 CP nach dem ECTS. Davon bestehen 90 CP aus der Berufsausbildung zur Physiotherapeutin oder zum Physiotherapeuten. Pro Semester sind in der Regel 30 CP zu erwerben.

(2) Module müssen vollständig absolviert werden.

§ 8

Studien- und Prüfungsleistungen

Grundlagenmodule (außerhochschulisch ¹)							
Modul	Modulelement	Typ	SWS	RSS ²	Turnus	CP	Prüfungsleistung
Pflichtbereich, 90 CP							
Grundlagen der Körperstrukturen / Anatomie	Anatomie Bewegungsapparat, Anatomie Innere Organe, Neuroanatomie	V	3	1-2	WiSe	5	Mündliche Prüfung
	Funktionelle Anatomie	Ü	2	1-2	WiSe	5	
Grundlagen der Körperfunktionen - Physiologie/Patho-physiologie	Physiologie	V	3	1-2	WiSe	5	Mündliche Prüfung
	Physiologie	Ü	1	1-2	WiSe	5	
Theorie und Praxis physiotherapeutischer Diagnostik- und Therapieverfahren 1	Physiotherapeutische Befund-, Untersuchungs-, Behandlungstechniken; Anwendung physikalischer Therapien	V	1	1-2	WiSe	2	Praktische Prüfung

¹ Werden im Rahmen der Ausbildung an der kooperierenden Berufsfachschule erbracht.

² Die untere Grenze ist lediglich als Empfehlung zu verstehen, die obere bezeichnet das Regelstudiensemester.

	Physiotherapeutische Befund-, Untersuchungs-, Behandlungstechniken; Physiotherapie in den verschiedenen Wirkorten; Anwendung physikalischer Therapien	Ü	2	1-2	WiSe	3	Praktische Prüfung, Schriftliche Prüfung
Kommunikation: Anleiten, schulen und beraten im Therapieprozess	Soziologie/Pädagogik/ Psychologie – Praktikum	S	1	1-2	WiSe	3	Schriftliche Prüfung
	Soziologie/Pädagogik/ Psychologie	Ü	1	1-2	WiSe	2	
Grundlagen Krankheitslehre 1	Allgemeine Krankheitslehre (KL); Spezielle KL in den Bereichen Innere Medizin, Chirurgie, , Gynäkologie, Psychiatrie	V	3	1-2	WiSe	5	Schriftliche Prüfung / Mündliche Prüfung
	Allgemeine Krankheitslehre (KL); Spezielle KL in den Bereichen Innere Medizin, Chirurgie, Orthopädie, Neurologie, Gynäkologie, Pädiatrie, Psychiatrie	S	1	1-2	WiSe	5	
Klinische Praktika 1	Praktische Ausbildung/ Klinische Studienphase	P	6	1-2	WiSe	5	Praktische Prüfung
Theorie und Praxis physiotherapeutischer Diagnostik- und Therapieverfahren 2	Physiotherapeutische Befund-, Untersuchungs-, Behandlungstechniken; Anwendung physikalischer Therapien	V	2	3-4	WiSe	8	Praktische Prüfung Praktische Prüfung Schriftliche Prüfung
	Physiotherapeutische Befund-, Untersuchungs-, Behandlungstechniken; Physiotherapie in den verschiedenen Wirkorten; Anwendung physikalischer Therapien	Ü	3	3-4	WiSe	8	
Grundlagen Krankheitslehre 2	Spezielle KL in den Bereichen Fachbereichen Orthopädie, Neurologie, Pädiatrie	V	3	3-4	WiSe	5	Schriftliche Prüfung / Mündliche Prüfung
	Spezielle KL in den Bereichen Fachbereichen Orthopädie, Neurologie, Pädiatrie	S	1	3-4	WiSe	5	

Grundlagen von Biomechanik, Bewegung und Training	Trainingslehre; Bewegungslehre; Physik und Biomechanik	V	2	3	WiSe	3	Schriftliche Prüfung
	Trainingslehre; Bewegungslehre;	Ü	2	3	WiSe	2	
Klinische Praktika 2	Praktische Ausbildung/ Klinische Studienphase	P	10	3-4	WiSe	14	Praktische Prüfung
Module am hochschulischen Lernort							
Modul	Modulelement	Typ	SWS	RSS³	Turnus	CP	Prüfungsleistung
Pflichtbereich, 110 CP							
Wissenschaftliches Arbeiten, qualitative und quantitative Forschungsmethodik, Statistik	Wissenschaftliches Arbeiten, Forschungsmethodik, Statistik	V	2	1-2	WiSe	5	Schriftliche Prüfung
	Wissenschaftliches Arbeiten, Forschungsmethodik, Statistik	Ü	2	1-2	WiSe	5	
Ethik und Diversität	Ethik und Diversität	S	1	1-2	WiSe	3	Schriftliche Prüfung
	Ethik und Diversität	Ü	1	1-2	WiSe	2	
Sportphysiotherapie und Athletiktraining	Sportphysiotherapie und Athletiktraining	V	2	3-4	WiSe	4	Schriftliche Prüfung
	Sportphysiotherapie und Athletiktraining	S	2	3-4	WiSe	4	
	Praktische Studienphase	P	2	3-4	WiSe	4	
Ernährung im therapeutischen und sportwissenschaftlichen Kontext	Ernährung im therapeutischen und sportwissenschaftlichen Kontext	V	2	4-5	SoSe	5	Schriftliche Prüfung
	Ernährung im therapeutischen und sportwissenschaftlichen Kontext	S	1	4-5	SoSe	3	
Interprofessionelle Kommunikation	Interprofessionelle Kommunikation	S	4	5	WiSe	4	Hausarbeit
	Interprofessionelle Kommunikation	Ü	2	5	WiSe	4	
Schmerzphysiologie, -therapie und Palliativbehandlung	Schmerzphysiologie und Palliativbehandlung	V	2	5-6	WiSe	5	Schriftliche Prüfung
	Schmerztherapie	S	2	5-6	WiSe	4	
Theorie und Praxis physiotherapeutischer Diagnostik- und Therapieverfahren 3	Theorie und Praxis physiotherapeutischer Diagnostik- und Therapieverfahren 3	S	3	6	WiSe	4	Mündliche Prüfung
	Theorie und Praxis physiotherapeutischer Diagnostik- und Therapieverfahren 3	Ü	3	6	WiSe	4	
Altersforschung und Altersmedizin	Altersforschung und Altersmedizin	S	3	5	WiSe	4	Schriftliche Prüfung
	Altersforschung und Altersmedizin	Ü	1	5	WiSe	2	

³ Die untere Grenze ist lediglich als Empfehlung zu verstehen, die obere bezeichnet das Regelstudiensemester.

E-Health und Digitalisierung im Gesundheitswesen 1	E-Health und Digitalisierung im Gesundheitswesen 1	V	2	6	WiSe	3	Hausarbeit
	E-Health und Digitalisierung im Gesundheitswesen 1	Ü	2	6	WiSe	3	
Betriebswirtschaftslehre	BWL	V	2	5	WiSe	5	Schriftliche Prüfung
Direct Access – Spezifische Krankheitslehre	Direct Access – Spezifische Krankheitslehre	V	1	6-7	SoSe	3	Schriftliche Prüfung
	Direct Access – Spezifische Krankheitslehre	S	1	6-7	SoSe	3	
E-Health und Digitalisierung im Gesundheitswesen 2	E-Health und Digitalisierung 2	V	1	7	WiSe	3	Hausarbeit
	E-Health und Digitalisierung 2	Ü	1	7	WiSe	2	
Qualitätsmanagement	Qualitätsmanagement	V	1	7	WiSe	3	Schriftliche Prüfung
	Qualitätsmanagement	S	1	7	WiSe	2	
Wissenschaftliches Projekt	Wissenschaftliches Projekt	PR	1	7	WiSe	5	Hausarbeit
Bachelor-Arbeit + Kolloquium				7	WiSe	12	
Modul	Modulelement	Typ	SWS	RSS⁴	Turnus	CP	Prüfungsleistung
Wahlpflichtbereich, 10 CP							
Manualtherapeutische Konzepte	Manualtherapeutische Konzepte	S	1	6	SoSe	3	Hausarbeit
	Manualtherapeutische Konzepte	Ü	1	6	SoSe	2	
Bewegungslabor/ Bewegungsanalyse	Bewegungslabor/ Bewegungsanalyse	S	1	6	SoSe	3	Schriftliche Prüfung
	Bewegungslabor/ Bewegungsanalyse	Ü	1	6	SoSe	2	
Führen und Leiten im Gesundheitswesen	Führen und Leiten im Gesundheitswesen	S	1	6	SoSe	3	Mündliche Prüfung
	Führen und Leiten im Gesundheitswesen	Ü	1	6	SoSe	2	

§ 9

Zulassungsvoraussetzungen zur Anmeldung von Prüfungen

Für die außerhochschulischen Grundlagenmodule gelten die Vorgaben des Gesetzes über die Berufe in der Physiotherapie (Masseur- und Physiotherapeutengesetz - MPhG) in der jeweils gültigen Fassung, definiert über eine regelmäßige (keine Überschreitung der maximal zulässigen Fehlzeiten) und erfolgreiche Ausbildung (Leistungen in der Summe nicht schlechter als „ausreichend“).

⁴ Die untere Grenze ist lediglich als Empfehlung zu verstehen, die obere bezeichnet das Regelstudiensemester.

§ 10 Studienplan

Die Studiendekanin oder der Studiendekan erstellt auf der Grundlage dieser Studienordnung einen Studienplan, der nähere Angaben über Art und Umfang der Modulelemente enthält, sowie Empfehlungen für einen zweckmäßigen Aufbau des Studiums gibt. Dieser wird in geeigneter Form bekannt gegeben. Das jeweils aktuelle Angebot in den verschiedenen Modulkategorien wird im Vorlesungsverzeichnis des jeweiligen Semesters bekannt gegeben.

§ 11 Studienberatung

(1) Die Zentrale Studienberatung der Universität des Saarlandes berät Interessierte und Studierende über Inhalt, Aufbau und Anforderungen eines Studiums. Darüber hinaus gibt es Beratungsangebote bei Entscheidungsproblemen, bei Fragen der Studienplanung und Studienorganisation.

(2) Fragen zu Studienanforderungen und Zulassungsvoraussetzungen, zur Studienplanung und -organisation beantwortet die Fachstudienberaterin oder der Fachstudienberater für den Dualen Bachelor-Studiengang Physiotherapie.

(3) Für spezifische Rückfragen zu einzelnen Modulen stehen die Modulverantwortlichen zur Verfügung.

§ 12 Auslandsaufenthalt

Es besteht die Möglichkeit, ein Auslandsstudium zu absolvieren. Die Studierenden sollten an einer Beratung zur Durchführung des Auslandsstudiums teilnehmen, gegebenenfalls vorbereitende Sprachkurse belegen und im Vorfeld über ein Learning Agreement die Anerkennung von Studienleistungen gemäß der einschlägigen Prüfungsordnung klären. Über Studienmöglichkeiten, Austauschprogramme, Stipendien und Formalitäten informieren sowohl das International Office als auch die Fachvertreter des entsprechenden Schwerpunktfachs. Aufgrund langer Antragsfristen und Bearbeitungszeiten bei ausländischen Universitäten wie Stipendiengovernern sollte die Anmeldung für ein Auslandsstudium in der Regel ein Jahr vor Antritt des Auslandsaufenthalts im Prüfungssekretariat erfolgen.

§ 13 Bachelor-Arbeit und Bachelor-Kolloquium

(1) Durch die Anfertigung einer Bachelor-Arbeit soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er Aufgabenstellungen aus den Bereichen der Physiotherapie eigenständig bearbeiten kann. Die Arbeit entstammt einem der genannten Teilgebiete und wird individuell von einer oder einem Lehrenden des Dualen Bachelor-Studiengangs betreut. Die Bearbeitungszeit beträgt zwei Monate. Der mit der Bachelor-Arbeit verbundene Aufwand wird mit 12 CP kreditiert.

(2) Jede oder jeder Studierende muss vor Abschluss der Bachelor-Arbeit am Bachelor-Kolloquium teilgenommen haben.

§ 14
Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen in Kraft.

Saarbrücken, 7. August 2025

gez. Univ.-Prof. Dr. Ludger Santen
Präsident der Universität des Saarlandes